

DRUCKBEHÄLTERPRÜFUNG NACH BetrSichV

Druckanlagen in Windenergieanlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 20 ProdSG.

Unter Druckanlagen versteht man u.a. Druckbehälter und Rohrleitungen.

Druckanlagen sind auch Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV*).

Auch Windenergieanlagenbetreiber sind Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen und sind hinsichtlich ihrer Pflichten Arbeitgebern gleichgestellt und müssen die Auflagen erfüllen.

Die Druckbehälterprüfung der **BWTS GmbH** erfüllt alle relevanten DIN-Normen und die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Ihre Vorteile auf einem Blick:

- Hochqualifizierte Prüfer (befP)
- Erhöhter Schutz für Personen und Anlage
- Gesetzliche Absicherung durch konforme Dokumentation
- Reduzierte Stillstandszeiten und Kostenersparnis durch frühzeitiges Erkennen von Mängeln und Gefahren

* Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

„Gemäß Betriebssicherheitsverordnung 2015 §§ 15 und 16 sind überwachungsbedürftige Druckanlagen und deren Anlagenteile einer Prüfung vor Inbetriebnahme und einer wiederkehrenden Prüfung durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder – je nach Zuständigkeit – durch eine zur Prüfung befähigten Person (befP) unterziehen zu lassen“.

Auf Grundlage technischer Unterlagen, z. B. vom Hersteller oder Errichter ermittelt der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach §3 BetrSichV die Prüffristen sowie Art und Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und zwar sowohl für die Anlagenteile, die im Regelfall der inneren, äußeren und Festigkeitsprüfung zu unterziehen sind, als auch für die Anlage (Anlagenprüfung). Hierzu hat der Ordnungsgeber im Anhang 2 Abschnitt 4 Höchstprüffristen festgelegt, die der Arbeitgeber berücksichtigen muss. Außerdem legt der Arbeitgeber fest, welche Voraussetzungen die befP erfüllen muss, die er beauftragen will. Diese Festlegung erübrigt sich, wenn er eine ZÜS auswählt, da diese hinsichtlich ihrer Kompetenz behördlich auditiert und anerkannt sein muss. Konkretisiert werden diese Vorgaben in den Technischen Regeln (TRBS), insbesondere TRBS 1201 Teil 2.



DRUCKBEHÄLTERPRÜFUNG NACH BetrSichV

„Wir sind mit der Windenergie in Deutschland groß geworden“

Seit 2009 führt die BWTS GmbH neben vielen anderen Serviceleistungen, Sicherheits- und Sachkundeprüfungen an Windenergieanlagen durch.

Sie profitieren von unserer langjährigen Erfahrung auch bei der Druckbehälterprüfung, denn wir prüfen Ihre Druckbehälter in Zusammenarbeit mit einer anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (ZÜS) gem.

§ § 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung.

Nicht nur die Prüfung vor Inbetriebnahme, sondern auch die wiederkehrende Prüfung gem. BetrSichV (innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen) kann durch uns geprüft werden, sollten Sie es wünschen.

Profitieren Sie von innovativen Prüfkonzepten bei der Durchführung der Druckbehälterprüfung durch die **BWTS GmbH**.

Geben Sie Ihre Windkraftanlage in sichere Hände.

Haben Sie weitere Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!



BWTS GmbH

Zentrale Rostock
Erlenweg 6
18198 Stäbelow

Email: sales.ger@bwts-info.de

Web: www.bwts-info.de

